

Zentralisierte und standardisierte Werkvertragserrichtung:

1. Langt ein Offert ein, wird es von der Forschungskordinatorin auf Vollständigkeit geprüft und
2. in der Folge an die zuständige Organisationseinheit (OE) zur inhaltlichen Prüfung weitergeleitet.
3. Wünscht diese OE die Auftragserteilung (bzw. wurde bei mehreren Anboten der Bestbieter ermittelt), informiert diese OE wiederum die Forschungskordinatorin und übermittelt die für die Beratung im Forschungsbeirat notwendigen Projektdaten (siehe Art. 2 Abs. 5 der GO des Beirats).
4. Nach Tagung durch den Forschungsbeirat werden die OE und das Ministerbüro vom Ergebnis informiert (siehe Art. 5 Abs. 6 der GO des Forschungsbeirats).
5. Nach Fristablauf wird von der Abteilung I/A/4 die vergaberechtliche Prüfung durchgeführt und in Abstimmung mit der zuständigen OE aktenmäßig der Werkvertrag errichtet.
6. Einlangende Zwischen- bzw. Endberichte sowie damit verbundene Rechnungen sind der Forschungskordinatorin zu übermitteln, welche diese Dokumente auf Vollständigkeit prüft und der zuständigen OE zur Prüfung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit sowie zur Auszahlung übermittelt. Allfällige Korrekturwünsche der zuständigen OE an den Auftragnehmer hinsichtlich des Zwischen- bzw. Endberichts erfolgen durch direkte Kontaktaufnahme zwischen zuständiger OE und Auftragnehmer. Die Prüfung des Endberichts auf Erbringung aller werkvertraglich festgelegten Leistungen (z.B. Barrierefreiheit) erfolgt durch die fachlich zuständige OE. Die Forschungscoordination ist hierüber in Kenntnis zu setzen.
7. Wurde der Endbericht von der zuständigen OE angenommen, veranlasst die Forschungskordinatorin die Veröffentlichung des Endberichts. Sofern im Werkvertrag die Verpflichtung zur Publikation der Ergebnisse in einem internationalen Journal vorgesehen ist, erfolgt die Veröffentlichung im Internet nach dem Erscheinen der Publikation. Für die Veröffentlichung von einschlägigen Publikationen in internationalen Fachjournalen ist der Werkvertragsinhaber selbst verantwortlich und hat die Forschungskordinatorin sowie die fachlich zuständige OE davon in Kenntnis zu setzen. Erstere veröffentlicht den Link zur Publikation.